

## **Schutzkonzept im Kampf gegen das Corona-Virus für Weiterbildungsanbieter auf Grundlage des Grobkonzepts des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung (SVEB) vom 04.05.2020**

(Das Konzept integriert die vom Bundesrat am 19. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen.)

### **Ausbildungsinstitut Meilen**

Zürich, 26. Oktober 2020

### **Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes anlässlich von Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Selbsterfahrung, Supervision, Rollenspiele) zum Schutz der Weiterzubildenden und der Weiterbildner/innen**

#### **1. MASSNAHMEN DES BUNDES ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG BETREFFEND SOZIALE DISTANZ**

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitute inkl. Kursräumen gilt eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist. Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Anhang 3 von der Pflicht ausgenommen sind.
- Es ist der Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander und zu den Weiterbildner/innen einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Kursräume als auch Pausen- und Aufenthaltsräume und Verpflegungsräumlichkeiten.
- Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, wenn dieser aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar ist.
- Bei Kundenschalern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Weiterzubildenden zu gewährleisten. An den Kundenschalern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden auf jedem Fall vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.

#### **2. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG ZUR HYGIENE**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. Falls dies nicht möglich ist, werden diese Räume nicht benutzt.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.

- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.
- Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

### **3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN UND ZUM AUSSCHLUSS VON PERSONEN, DIE KRANK SIND ODER SICH KRANK FÜHLEN**

- Die Weiterzubildenden werden darauf hingewiesen, dass
  - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
  - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst 10 Tagen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
  - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

### **4. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN**

- Die Kontaktdaten von Weiterzubildenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen von Schutzmasken kommt.
- Die Weiterzubildenden werden über die folgenden Punkte informiert:
- Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstandes und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko
- Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, werden gewährleistet.

**5. MASSNAHMEN ZU INFORMATION UND MANAGEMENT**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Die Weiterbildner/innen weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Studierenden und die Weiterbildner/innen werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert
- Besonders gefährdete Weiterzubildende und Weiterbildner/innen werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

Version vom 26.10.2020

## **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.04.2020)**

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

## **Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10**

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

## **Anhang 3: von der Maskenpflicht ausgenommene Personengruppen**

Personengruppen, die gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni (Stand 19.10.2020) von der Maskenpflicht ausgenommen

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können
- Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, wenn sie an einem Tisch sitzen



- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen
- Angehörige des Personals, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden
- Auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist